

JTI AUSTRIA

Ausgabe 40

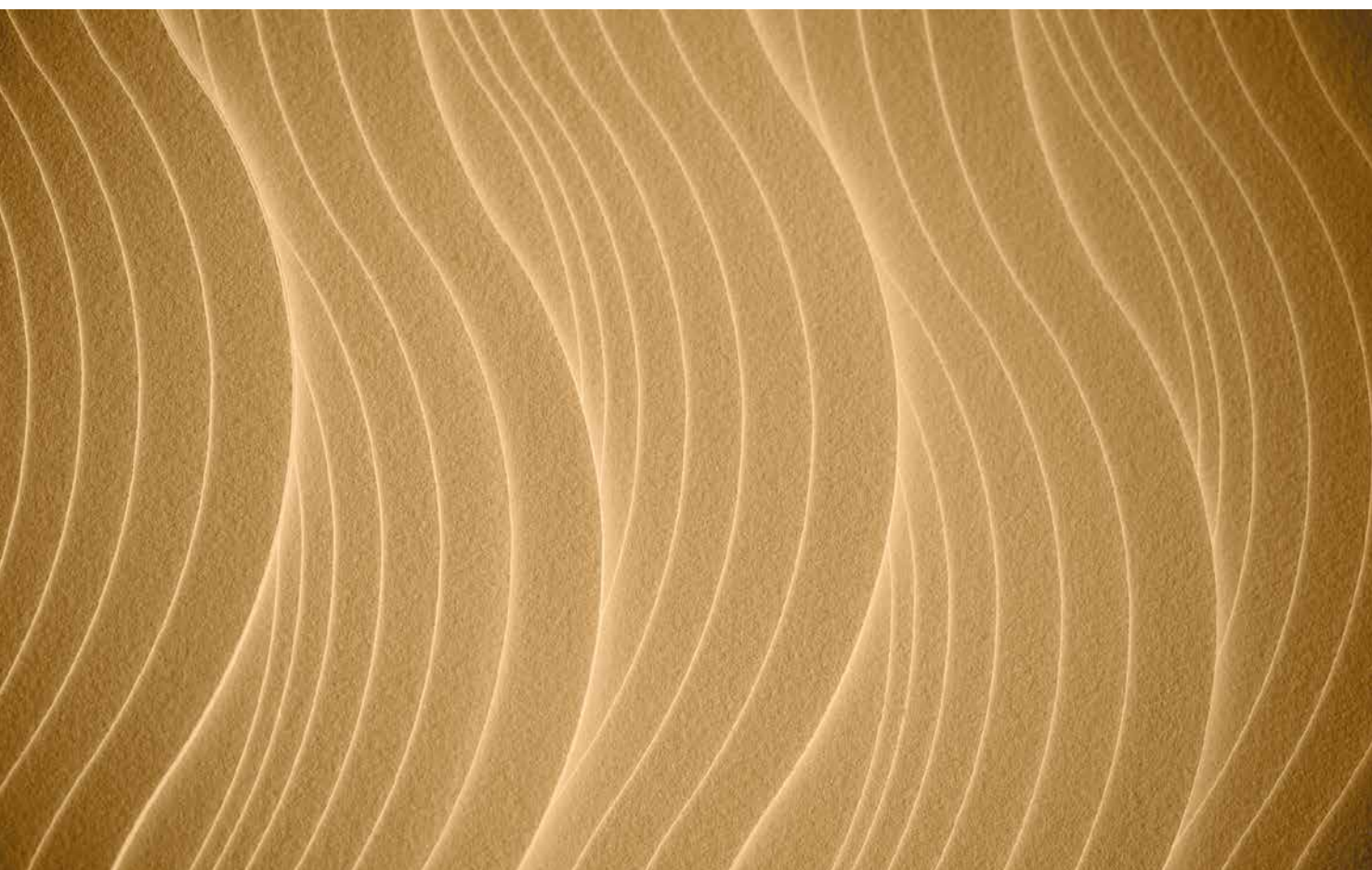
01/2025



JTI AUSTRIA NEWSLETTER

ZAHLEN & FAKTEN

ZUM TABAKMARKT IN ÖSTERREICH 2024/2025





BEGLEITWORT

ROSS HENNESSY

Ein wechselvolles Jahr liegt hinter uns. Die zahlreichen Wahlen rund um den Globus – auch hier in Österreich – haben politische Umbrüche zur Folge; Umbrüche, deren Auswirkungen noch nicht vollständig einschätzbar und deshalb auch mit Unsicherheiten behaftet sind. Gleichzeitig schwächelt unsere Wirtschaft, und das Bundesbudget ist massiv im Defizit.

Was es in dieser Situation braucht: Sicherheit und Vorhersehbarkeit. Und dies haben wir in unserer Branche bis zu einem gewissen Grad mit dem bestehenden Tabaksteuerplan, der bis inklusive 2026 festgelegt ist. Dies wiederum verdeutlicht, dass mehrjährige Steuerpläne sinnvoll sind, weil sie allen Wirtschaftsteilnehmenden eben diese Vorhersehbarkeit und somit Planbarkeit ermöglichen.

Dies gilt auch für den Staat, der im vergangenen Jahrzehnt durchschnittlich über 40 Mio. Euro jährlich an Mehreinnahmen aus der Tabaksteuer verzeichnen konnte. Auch 2024 werden es im Vergleich zum Vorjahr wieder mehr als 50 Mio. Euro mehr sein, was besonders in budgetär angespannten Zeiten einen nicht unerheblichen Betrag darstellt.

Damit möchte ich auch einige Falschmeldungen im Zusammenhang mit wiederkehrenden Rufen nach Erhöhungen der Tabaksteuer zur Budgetsanierung

zurechtrücken: Es gibt jährliche Erhöhungen, exakt so, wie es im Tabaksteuergesetz 2022 festgeschrieben ist, gestaffelt nach den unterschiedlichen Kategorien und endend mit dem letzten Schritt im April 2026.

Somit ist auch klar, dass es spätestens zum April 2027 einen umfassenden neuen Tabak- und Nikotinsteuerplan braucht, der von der neuen Bundesregierung zu beschließen sein wird. Ebenso ist absehbar, dass zur Sicherung der Steuereinnahmen zukünftig auch neue Produktkategorien wie nicht-medizinische Nikotinprodukte einer Verbrauchsbesteuerung unterzogen werden müssen. Dabei gehen wir von einer maßvollen Besteuerung aus, dies auch einhergehend mit einer Berücksichtigung dieser Produkte im Tabakmonopol. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang auch Tabakprodukte, die zurzeit eine sehr geringe Steuerlast tragen, einen angemessenen, höheren Beitrag leisten müssen. Als Beispiel sei hier der Tabak zum Erhitzen genannt, der bisher lediglich mit rd. 17 % vom Verkaufspreis im Vergleich zu rd. 60 % bei Zigaretten Tabaksteuer belastet ist.

Der Tabakmarkt und auch die Besteuerung von Tabakprodukten ist durchaus komplex, wie der Blick ins Innere des Newsletters auch heuer zu Jahresbeginn wieder verdeutlicht.

Sehr gerne stehen wir deshalb mit Daten und Fakten sowie mit unserer Expertise und Erfahrung als Gesprächspartner zur Verfügung.

Ross Hennessy
General Manager | JTI Austria

TABAKMARKT IN ÖSTERREICH

ZAHLEN & FAKTEN

Mit einem minimalen Volumenrückgang im Segment Zigaretten auf rd. 11,2 Milliarden Stück kann die Entwicklung des österreichischen Tabakmarktes im Jahr 2024 als robust bezeichnet werden.

Gesamtmarkt Österreich¹

Gesamtzigarettenmarkt in Österreich (2024) in Stück	ca. 11,2 Mrd.
Gesamtzigarettenmarkt in Österreich (2024) in Packungen	ca. 546 Mio.
Gesamtkonsum aller versteuerten und unverteuerten Zigaretten in Österreich in Stück (2024)	ca. 12,5 Mrd.

Trafikanten in Österreich²

Trafikanten in Österreich Dezember 2024	4.523
Jahresumsatz Trafikanten aus Tabakwaren (2024) in Euro	ca. 3,9 Mrd.

Handelsspannen Zigaretten

Trafikanten-Handelsspanne 2024 (gesetzlich festgelegt)	53 % vom Wirtschaftsnutzen ³
Zum Vergleich: Handelsspanne in Deutschland ⁸	31 % vom Wirtschaftsnutzen
Trafikanten-Mindesthandelsspanne – 95 % vom WAP ⁴ (ab April 2025)	0,71 Euro pro 20-Stk.-Packung

Durchschnittspreise Zigaretten & gesetzlich regulierte Anteile

Gewichteter Durchschnittspreis (WAP) ⁴ 2024 (gesetzlich festgelegt) in Euro pro 20-Stück-Packung	ca. 5,96
Steueranteil am Verkaufspreis von Zigaretten (2024)	ca. 76 % ⁵

Steuereinnahmen und Steuerausfälle

Staatseinnahmen aus Tabaksteuer in Österreich (2024) in Euro	ca. 2,1 Mrd. ⁶
Staatseinnahmen aus Tabaksteuer in Österreich (2024) inkl. Mehrwertsteuer in Euro	ca. 2,8 Mrd.
Anteil nicht in Österreich versteuerter Zigaretten (2024)	ca. 11,7 % ⁷
Nicht in Österreich versteuerte Zigaretten pro Jahr (2024) in Stück	ca. 1,3 Mrd.
Steuerausfall durch nicht in Österreich versteuerte, aber konsumierte Zigaretten (2024) in Euro	ca. 296 Mio.
Schaden für Produzenten und Handel durch nicht in Österreich versteuerte Zigaretten (2024) in Euro	ca. 96 Mio.

¹ Schätzung JTI Austria

² Schätzung JTI Austria, basierend auf Daten der Monopolverwaltung www.mvg.at

³ Wirtschaftsnutzen = Verkaufspreis minus Steuer bezogen auf Zigaretten in Tabakfachgeschäften siehe Tabakmonopolgesetz § 38 (2)

⁴ Schätzung JTI Austria, WAP (weighted average price) ab 1.4.2025 gültig siehe Tabaksteuergesetz § 4 (4)

⁵ Tabak- und Mehrwertsteuer, basierend auf WAP

⁶ Schätzung JTI Austria, basierend auf BMF <https://www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Monatliche-Berichterstattung/Monatlicher-Vollzug-2024.html>

⁷ Packungsstudie der Industrie 2024, Berechnungen JTI Austria

⁸ JTI Marktbeobachtung

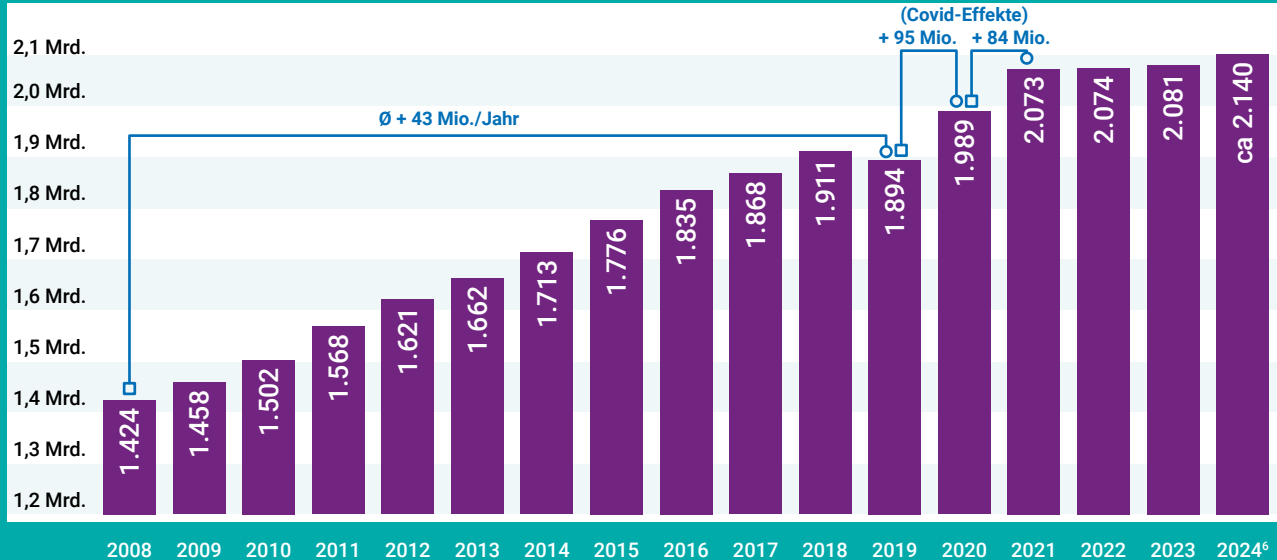
⁹ siehe Tabakmonopolgesetz § 38 (3)

¹⁰ MVG

EINNAHMEN AUS DER TABAKSTEUER

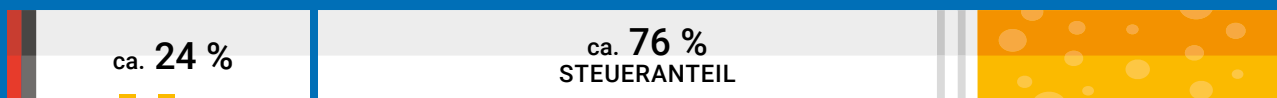
Rund 2.140.000.000 Euro

Staatseinnahmen aus der Tabaksteuer 2024 (in Millionen Euro)



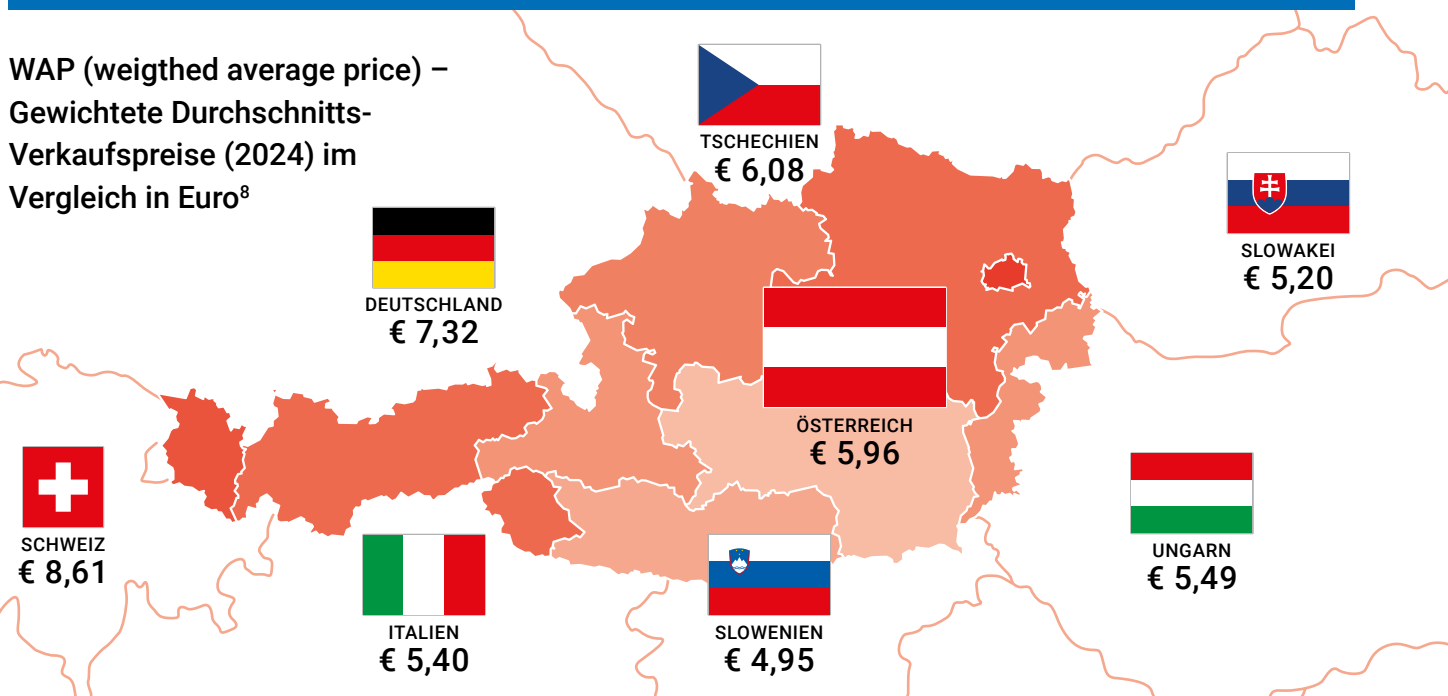
Zusammensetzung des Zigarettenpreises in Österreich

G E S E T Z L I C H R E G U L I E R T



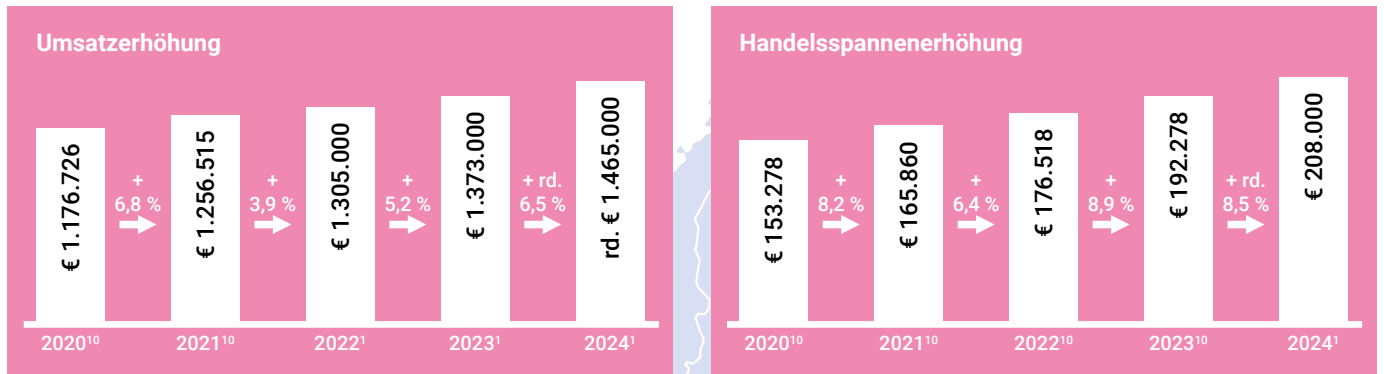
- 47 % Spanne Großhandel und Industrie
- 53 % Handelsspanne für Trafikanten⁹

WAP (weighed average price) –
Gewichtete Durchschnitts-
Verkaufspreise (2024) im
Vergleich in Euro⁸



Einnahmen aus Tabakwaren in Tabakfachgeschäften

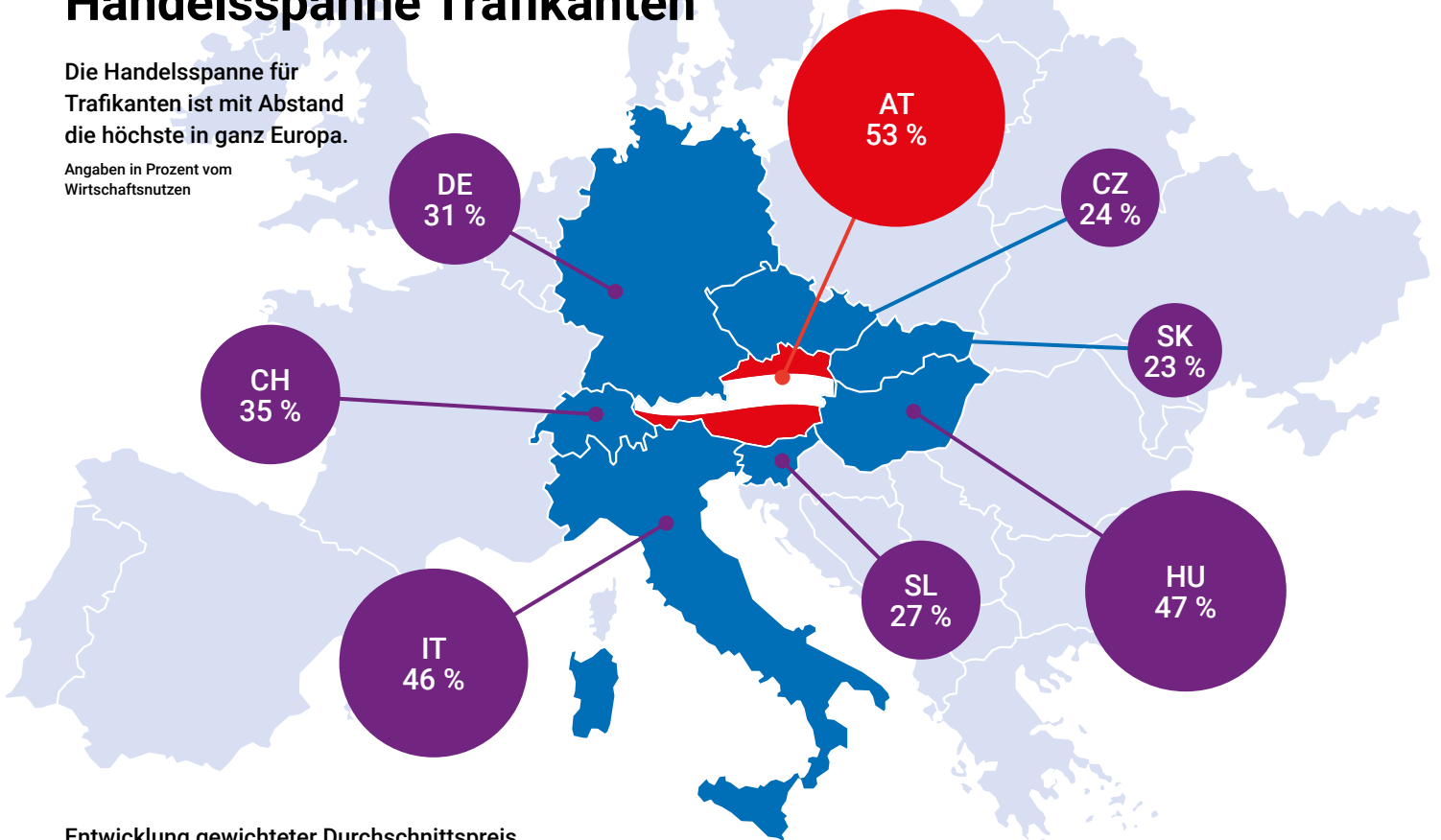
Auch im vergangenen Jahr konnten die österreichischen Tabaktrafikanten den positiven Trend fortsetzen und sowohl Umsatz als auch Handelsspannerträge deutlich steigern. Rund 70 % des Ertrages einer Trafik macht der Verkauf von Tabakwaren aus.¹⁰



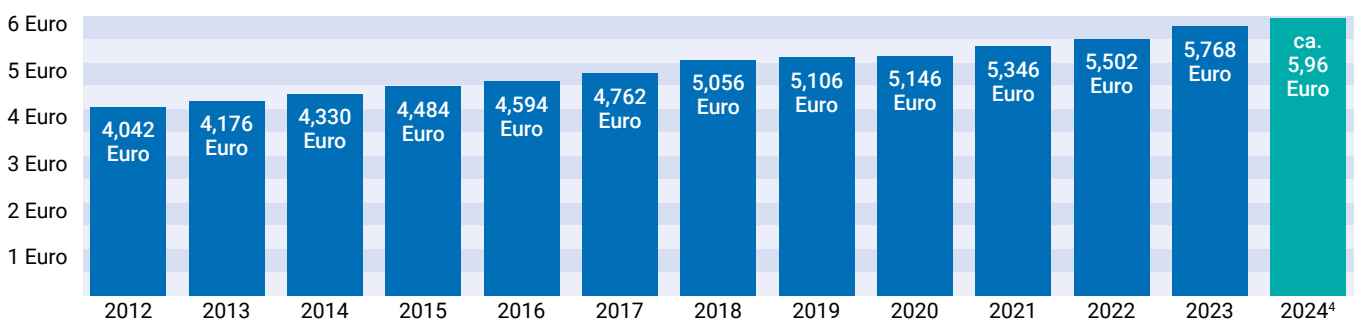
Handelsspanne Trafikanten⁸

Die Handelsspanne für Trafikanten ist mit Abstand die höchste in ganz Europa.

Angaben in Prozent vom Wirtschaftsnutzen



Entwicklung gewichteter Durchschnittspreis (20-Stück-Packung) in Österreich



DIE BESTEUERUNG VON TABAK- UND NIKOTINPRODUKTEN

Die Tabaksteuer zählt weltweit zu den ältesten Verbrauchsteuerkategorien und trägt in vielen Staaten maßgeblich zu den Staatseinnahmen bei. Für den österreichischen Staatshaushalt ist die Tabaksteuer nach der Mineralölsteuer mit mehr als 2 Milliarden Euro die zweitbedeutendste Einnahmequelle aus Verbrauchsteuern.

Die europäische Tabaksteuerrichtlinie (2011/64/EU) gibt insbesondere für die konventionellen Tabakproduktkategorien Zigarette, Feinschnitt sowie Zigarren/Zigarillos einen eng gefassten Rahmen vor.

Der österreichische Gesetzgeber regelt die Tabaksteuer im „Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Tabakwaren (TabStG 2022)“. Derzeit ist im Rahmen des TabStG ein Steuerplan in Kraft, der für insgesamt vier Jahre die entsprechenden Steuersätze von 2022 bis 2026 festschreibt.



Auszug aus dem Tabaksteuergesetz

§ 4. (1) Die Tabaksteuer beträgt:

1. für Zigaretten
 - a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2022 und vor dem 1. April 2023 entsteht, 33% des Kleinverkaufspreises (§ 5) und 73 Euro je 1 000 Stück;
 - b) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2023 und vor dem 1. April 2024 entsteht, 32,5% des Kleinverkaufspreises und 76,50 Euro je 1 000 Stück;
 - c) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. April 2025 entsteht, 32% des Kleinverkaufspreises und 80 Euro je 1 000 Stück;
 - d) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2025 und vor dem 1. April 2026 entsteht, 31,5% des Kleinverkaufspreises und 83,50 Euro je 1 000 Stück;
 - e) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2026 entsteht, 31% des Kleinverkaufspreises und 87 Euro je 1 000 Stück;
2. für Zigarren und Zigarillos
 - a) 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 100 Euro je 1 000 Stück;
 - b) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2023 und vor dem 1. April 2024 entsteht, 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 105 Euro je 1 000 Stück;
 - c) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. April 2025 entsteht, 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 110 Euro je 1 000 Stück;
 - d) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2025 und vor dem 1. April 2026 entsteht, 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 115 Euro je 1 000 Stück;
 - e) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2026 entsteht, 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 120 Euro je 1 000 Stück;
3. für Feinschnitt
 - a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2022 und vor dem 1. April 2023 entsteht, 56% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 140 Euro je Kilogramm;
 - b) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2023 und vor dem 1. April 2024 entsteht, 56% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 147 Euro je Kilogramm;
 - c) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. April 2025 entsteht, 56% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 154 Euro je Kilogramm;
 - d) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2025 und vor dem 1. April 2026 entsteht, 56% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 161 Euro je Kilogramm;
 - e) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2026 entsteht, 56% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 168 Euro je Kilogramm;
4. für anderen Rauchtobak 34% des Kleinverkaufspreises;
5. für Tabak zum Erhitzen
 - a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2022 und vor dem 1. April 2023 entsteht, 149 Euro je Kilogramm Tabak;
 - b) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2023 und vor dem 1. April 2024 entsteht, 164 Euro je Kilogramm Tabak;
 - c) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. April 2025 entsteht, 180 Euro je Kilogramm Tabak;
 - d) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2025 und vor dem 1. April 2026 entsteht, 197 Euro je Kilogramm Tabak;
 - e) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. März 2026 entsteht, 215 Euro je Kilogramm Tabak.

Das deutsche Pendant zum österreichischen Tabaksteuergesetz ist das „Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (TabStG)“. Auch in unserem Nachbarland ist ein mehrjähriger Plan in Kraft. Die Parallelen in der Strukturierung und Steuerhöhe für konventionelle Tabakprodukte beruhen insbesondere auf der EU-Tabaksteuerrichtlinie. Im Gegensatz zu Österreich, das bisher nur Tabakprodukte besteuert, wird in Deutschland eine Nikotinststeuer auf E-Liquids eingehoben.

Tabaksteuer im Vergleich: Österreich und Deutschland

Werte für Österreich
Werte für Deutschland

Stand Jänner 2025	Mehrwertsteuer	Verbrauchssteuer bzw. Tabaksteuer	Ad Valorem-Anteil	Spezifischer Anteil	Mindeststeuer	Einheit
Zigaretten	✓	✓	32,0 % vom KVP	80,00 Euro / 1.000	98 % der gesamten Tabaksteuerbelastung von Zigaretten basierend auf gewichtetem Durchschnittspreis, mindestens jedoch 163 Euro / 1.000	Stück
	✓	✓	19,84 % vom KVP	117,50 Euro / 1.000	100 % der gesamten Tabaksteuerbelastung von Zigaretten basierend auf gewichtetem Durchschnittspreis, mindestens jedoch 241,61 Euro abzügl. der USt. des KVP der zu versteuernden Zigarette	
Feinschnitt	✓	✓	56 % vom KVP	✗	154 Euro / kg	Kilogramm
	✓	✓	17,20 % vom KVP	57,85 Euro / kg	100 % der gesamten Tabaksteuerbelastung von Feinschnitt basierend auf gewichtetem Durchschnittspreis, mindestens 121,51 Euro / kg abzügl. der USt. des KVP der zu versteuernden Feinschnitts	
Zigarren/Zigarillos	✓	✓	13 % vom KVP	✗	110 Euro / 1.000	Stück
	✓	✓	1,47 % vom KVP	1,4 Cent / Stück	75,04 Euro / 1.000 (abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre/des Zigarillos)	

Die Steuerkategorie „Anderer Rauchtabak“ umfasst in Österreich u. a. Pfeifentabak, der in Deutschland eine eigene Kategorie darstellt, ebenso wie der Wasserpfeifentabak.

Anderer Rauchtabak	✓	✓	34 % vom KVP	✗	✗	Kilogramm
Pfeife	✓	✓	13,13 % vom KVP	15,66 Euro / kg	26 Euro / kg	Kilogramm
Wasserpfeife	✓	✓	13,13 % vom KVP	15,66 Euro / kg	26 Euro / kg + 21 Euro / kg Zusatzsteuer	Kilogramm

Neuere Produktkategorien, allen voran Tabak zum Erhitzen sowie tabakfreie, nicht-medizinische Nikotinprodukte wie E-Zigaretten und Nicotine Pouches, sind von der Tabaksteuerrichtlinie nicht umfasst. Für diese gibt es noch keine EU-einheitliche Regelung. Tabak zum Erhitzen wird in Deutschland mit 80 % im Vergleich zur Zigarette besteuert, in Österreich genießt diese Kategorie nach wie vor einen Steuervorteil und wird nur mit rd. 27 % im Vergleich zur Zigarette verbrauchsbesteuert. Anders ausgedrückt: in Österreich Tabaksteuer rd. 17 % vom Verkaufspreis vs. 60 % vom Verkaufspreis bei Zigarette.

Tabak zum Erhitzen	✓	✓	✗	180 Euro	✗	Kilogramm
	✓	✓	Unterliegt dem Steuertarif für Pfeifentabak, wird jedoch einer zusätzlichen Besteuerung unterworfen. Die Zusatzsteuer beträgt 80 % der Zigarettensteuer abzüglich der Pfeifentabaksteuer.			Stück und Kilogramm

Die noch nicht harmonisierten Nikotinprodukte unterliegen in Österreich bisher nur der Mehrwertsteuer. In Deutschland wiederum werden E-Liquids seit Juli 2022 verbrauchsbesteuert, während Nicotine Pouches offiziell auf dem Markt nicht erhältlich sind (Klassifizierung als Lebensmittel).

Nicotine Pouches	✓	✗	✗	✗	✗	✗
	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
E-Liquids	✓	✗	✗	✗	✗	✗
	✓	✓	✗	0,26 Euro / ml	✗	ml

EuGH-Verfahren zur Steuer auf Tabak zum Erhitzen in Deutschland (C-336/22)

Der deutsche Gesetzgeber hat mit 1. Jänner 2022 eine Reihe von grundlegenden Änderungen im deutschen Tabaksteuergesetz implementiert. Dazu zählt die Einführung einer Steuer auf E-Liquids sowie die Erhöhung der Steuer auf Tabak zum Erhitzen mit 80 % vs. Zigarette. Dies wird über eine Zusatzsteuer, die 80 % des Verbrauchsteuerbetrags für Zigaretten, abzüglich des Verbrauchsteuerbetrags für Pfeifentabak beträgt, umgesetzt. Ein Marktteilnehmer/Hersteller hat gegen diese Zusatzsteuer Klage eingebracht und eingewandt, diese Steuerpraxis würde gegen europäisches Recht verstoßen. Das zuständige deutsche Gericht hat das Verfahren im April 2022 ausgesetzt und dem EuGH vorgelegt. Dieser entschied im März 2024, dass die Praxis des deutschen Steuergesetzgebers europarechtskonform sei. Dem Kläger wurde nicht recht gegeben.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Tabaksteuergesetz 2022 (TabStG):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000487
Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005006
BMF: Budget 2024:	https://www.bmf.gv.at/themen/budget/budget-2024.html
Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (TabStG):	https://www.gesetze-im-internet.de/tabstg_2009/BJNR187010009.html



RA (D) Ralf-Wolfgang Lothert, MBA

Director of Corporate Affairs &
Communication
Mitglied der Geschäftsleitung

T +43 (0) 1 313 42-1786

ralf-wolfgang.lothert@jti.com



Mag. Silvia Polan

Corporate Affairs &
Communication Manager

T +43 (0) 1 313 42-1927

silvia.polan@jti.com

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.

JTI Austria GmbH | Erdberger Lände 26a/71 | 1030 Wien



An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf unseren Podcast aufmerksam machen. „Mehr als Schall und Rauch – der Podcast zum österreichischen Tabakmarkt“ ist auf allen gängigen Plattformen wie Spotify oder Apple Podcasts verfügbar.



WEITERE INFORMATIONEN ZU JTI AUSTRIA FINDEN SIE AUCH IM INTERNET UNTER:

jti.com/Austria

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): JTI Austria GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 309726 f des Handelsgericht Wien. **Unternehmensgegenstand:** Marketing von Tabakprodukten.

Geschäftsführer: Ross Hennessy, Michael Will, Christian Tobias.

Die JTI Austria GmbH steht im Alleineigentum der Austria Tabak GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 286839 y des Handelsgericht Wien.

Unternehmensgegenstand: Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. **Geschäftsführer der Austria Tabak GmbH:** Ross Hennessy, Michael Will, Christian Tobias.

Grundlegende Richtung: Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren.

Produktion: zbc.com GmbH. **Layout:** AWG-Verlag GmbH. **Fotos:** JTI Austria GmbH intern, Andi Bruckner, Shutterstock.com

Redaktion: JTI Austria GmbH / Austria Tabak GmbH – Corporate Affairs & Communication – zbc.com GmbH.